



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Änderungen zur Fassung vom 30. Juli 2021 in violetter Schrift
Ergänzender Textbaustein zu ISOS und Gutachtenpflicht (Grundlage Nr. 2), 28.11.2022
Änderungen zur Fassung vom 28. November 2022 in roter Schrift (Kap. 4, für nGSB > 15 m)

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 f HWSchV

**Kantonale Gewässer in den Gemeinden der
[1. Priorität / 2. Priorität]**

[NAME GEWÄSSER]

Technischer Bericht

II. GEMEINDE X

Abbildung



Entwurf [Vernehmlassung/öffentliche Auflage/Festlegung] [Datum]

Logo Ingenieurbüro 1
(Logo der für die Gemeinde zuständige Büros aufführen)

Logo Ingenieurbüro 2

[Hinweis: Die Planer sind in der Gestaltung des Titelblatts frei. Die vorliegende Vorgabe definiert die Mindestbestandteile, die das Titelblatt umfassen muss.]

Das Inhaltsverzeichnis muss inhaltlich übernommen werden. Die Gestaltung ist den Planern überlassen.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Es sind mindestens jene Grundlagen zu beschreiben, für welche eine Betroffenheit ausgewiesen wurde. Die rot markierten «Pflichtbausteine» immer aufzuführen.]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und
Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Kontaktperson:

XXX XXX

+ 41 043 259 XX XX

E-Mail: XXXXX

Auftragnehmer

Name und Adresse Büro 1
Personen Büro 1

Name und Adresse Büro 2
Personen Büro 2

...
...

Inhalt

1.	Einleitung	6
1.1.	Ausgangslage.....	6
1.2.	Projektperimeter	6
1.3.	Verfahrensablauf	6
2.	Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	6
2.1.	Einführung	6
2.2.	Grundlagen auf Stufe Bund.....	6
2.3.	Kantonale Grundlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.4.	Regionale Grundlagen	18
2.5.	(Relevante) Kommunale Grundlagen.....	21
2.6.	(Relevante) Weitere Grundlagen	25
3.	Abschnittsbildung.....	25
4.	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV.....	25
5.	Erhöhung.....	26
5.1.	Hochwasserschutz	26
5.2.	Revitalisierung.....	26
5.3.	Natur- und Landschaftsschutz	26
5.4.	Gewässernutzung.....	26
5.5.	Fazit.....	26
6.	Anpassungen des Gewässerraums	27
6.1.	Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.....	27
6.2.	Reduktion des Gewässerraums	27
6.2.1.	Dicht überbautes Gebiet.....	27
6.2.2.	Nachweis für reduzierten Gewässerraum	27
6.2.3.	Fazit	27
6.3.	Harmonisierung	27
6.4.	Fazit	27
7.	Schlussprüfung	27
7.1.	Interessenermittlung.....	28
7.2.	Interessensbewertung	28
7.3.	Interessensabwägung	28
7.4.	Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum	28

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

ANHANG

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A10 Tabelle Interessenermittlung
- A11 Tabelle Interessenbewertung
- A12 Tabelle Interessenabwägung
- A13 Detailpläne Gewässerraum

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die/den [Name des Gewässers] im Siedlungsgebiet der Gemeinde XXX auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der/des [Name des Gewässers] im Siedlungsgebiet der Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von [Name der Gemeinde]. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

1.2. Projektperimeter

[Gemeindespezifischer Perimeter.

Wo wurden z.B. Landwirtschafts- oder Waldflächen einbezogen und wo nicht (gemäss übergeordneten Prinzipien in technischem Bericht, Teil I)?]

1.3. Verfahrensablauf

[Grober Abriss Verfahren]

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

[Ergebnisse der Vorabklärung (Erläuterung und wenn möglich grafische Darstellung der gemäss Formular Vorabklärung betroffenen Grundlagen je Gemeinde)

Interessenermittlung anhand der Liste «Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung» sowie der Exceltabelle «1 – Interessenermittlung». Verweis auf Anhänge A01 und A10. Verweis auf Anhang A03 (Übersichtsplan, falls ein solcher nötig ist)]

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

[Nachfolgend sind sämtliche Grundlagen gemäss Formular Vorabklärung aufgeführt.

Die Nummer nach dem Titel der Grundlage (siehe nachfolgende Auflistung aller Grundlagen) korrespondiert mit der Grundlagennummer auf dem Formular Vorabklärung. Die Nummern dürfen nicht angepasst werden.

Sofern bereits im Rahmen der Erstellung der Berichtsvorlage Textbausteine für Grundlagen generiert wurden, sind diese hier aufgeführt. Die Textbausteine für den Beschrieb

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

der Grundlagen dienen als Hilfestellung, sodass diese nicht durch jedes Planerteam separat erarbeitet werden müssen. Die Verwendung eigener Texte ist möglich.

Die Kapitel zu den Grundlagen, die im betrachteten Perimeter nicht vorkommen, können im Bericht gestrichen werden.

Es wird sichergestellt, dass auf dem Sharepoint die jeweils aktuellste Version der Berichtsvorlage abgelegt ist.]

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) (1)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlung der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Stadt/Gemeinde XXX betroffen.

Das/die betroffene/n Gebäude XXX ist/sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Es zeigt sich, dass eine/mehrere ISOS A Baugruppe / ein ISOS A Einzelobjekt XXX innerhalb des geplanten Gewässerraums liegt / von dem geplanten Gewässerraum durchfahren wird.

Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei ISOS A Baugruppen / ISOS A Einzelobjekten im Vordergrund. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des (Gebäudes der ISOS Baugruppe XXX / des ISOS A Einzelobjekts XXX) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für allfällig notwendige Ersatzneubauten aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

[Zusätzliche Erläuterung; nur zu ergänzen, falls ISOS im Projektperimeter betroffen ist] Der Gewässerraum tangiert verschiedene ISOS-Objekte. Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser ISOS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. Im nachgelagerten Verfahren (z.B. Baubewilligungsverfahren, Hochwasserschutzprojekt, Sondernutzungsplanung usw.) ist eine abschliessende Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben und allen weiteren relevanten privaten und öffentlichen Interessen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bauvorhaben standortgebunden sein können, wenn die

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Schutzziele des ISOS die anderen Interessen überwiegen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob das konkrete ISOS-Objekt erheblich beeinträchtigt werden könnte und entsprechend ein Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) erforderlich ist.

Bundesinventar Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden. Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

[Ergänzung Gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil (gemäss Stehsätze Handlungsanweisung ARE)]

Die Strassenabschnitte XXX der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen

Das/die betroffene/n Objekt/e XXX ist/sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Nationale Biotopeninventare (4)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) (5)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Wild- und Siegfriedkarten (6)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Karten von Hans Conrad Gyger (7)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

2.3.

Fachgutachten Gewässerraum (8)

[sofern vorhanden: Aufführung Fachgutachten inkl. kurzer Erläuterung, welche Abschnitte des Fachgutachtens in der jeweiligen Gemeinde massgebend sind und welche Gewässerraumbreiten aus dem Fachgutachten hervorgehen.]

Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil, insb. betreffend Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE]

Kantonaler Richtplan

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

[Ergänzung Gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil (gemäss Stehsätze Handlungsanweisung ARE)]

Die Stadt/Gemeinde XXX weist kein/ein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Schutzwürdiges Ortsbild (11)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Erholungsgebiet (12)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Freihaltegebiet (13)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Naturschutzgebiet (in Gewässern) (14)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Landschaftsschutz und -fördergebiete (15)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Landschaftsverbindung (16)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gruben- und Ruderalbiotope (17)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerrevitalisierung (18)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer) (19)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Fruchtfolgefleichen (20)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Radroute von nationaler Bedeutung (21)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (22)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Kantonale Nutzungspläne (23)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich (24.1)

[«Inventar 80» Nur relevant für Naturschutzgebiete!]

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (24.2)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Öffentliche Oberflächengewässer (25)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Ökomorphologie Fließgewässer (26)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerschutzkarte (27)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

[Standardsätze sind bei Bedarf zu ergänzen gemäss Memo FaBo. Ansonsten löschen]

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten XXX dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf ([Quellenangabe]), vgl. Anhang A07.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten XXX nicht dem aktuellen oder nicht dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf ([Quellenangabe]) vgl. Anhang A07. [fallweise:] und kommt jedoch teilweise/mehrheitlich in Bereichen von Böden zu liegen, die in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen verändert sind ([Quellenangabe]).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Naturgefahrenkarte (30)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Risikokarte (Hochwasser) (32)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Hochwasserschutzprojekte (33)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil, Verweis auf Anhang A06]

Sanierungsmassnahme bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG (35)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

- Sanierungsplanung Schwall/Sunk
- Reaktivierung Geschiebehauhalt
- Wiederherstellung Fischgängigkeit

Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) (36)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Baulinien (37)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Baustellen Kantonsstrassen (38)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Fuss- und Wanderwege (39)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Kantonale Grundstücke (40)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

[Ergänzung Gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil (gemäss Stehsätze Handlungsanweisung ARE)]

Im Perimeter des Gewässerraums befinden ~~keine~~ sich keine Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

sind. Das Gebäude/das Objekt Vers. Nr. XXX/Kat.-Nr. XXX liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums / wird von dem geplanten Gewässerraum durchfahren.

Das/die betroffene/n Gebäude/Objekte Vers. Nr(n). XXX/Kat.-Nr(n). xxx ist/sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des Inventarobjektes XXX ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

[Ergänzung Gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil (gemäss Stehsätze Handlungsanweisung ARE)]

In den Abschnitten XX der Gewässerraumfestlegung sind keine/die Archäologischen Zonen XXX betroffen. Die Archäologische Zone XXX (Abschnitt XX) ist zudem/nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mit-samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOBI ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsreichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

[Ergänzung Gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil (gemäss Stehsätze Handlungsanweisung ARE)]

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) in der Gemeinde/Stadt XXX, innerhalb des Ortsbildes XXX (kantonale/regionale Bedeutung, AREV-Nr./BDV Nr. XXX vom XXX) tangiert. / oder falls keine Betroffenheit: Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) nicht tangiert ODER die Gemeinde/Stadt XXX weist kein KOB auf.

Das/die betroffene/n Gebäude XXX (weitere Interessen vgl. oben) ist/sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt. Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde/Stadt XXX und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Der im KOB-Perimeter liegende Abschnitt XXX gilt als «dicht überbaut». Ausgenommen sind die Abschnitte XXX, die an «wichtige Freiräume» grenzen

[Stehsatz Ausgangslage, wenn KOB in einer Weilerkernzone liegt: Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist ausserdem teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) in der Gemeinde XXX, innerhalb des Ortsbildes XXX (kantonale/regionale Bedeutung, AREV-Nr./BDV Nr. XXX vom XXX) betroffen. Es handelt sich jedoch um eine Weilerkernzone, welche nicht als «dicht überbaut» gilt]

(vgl. Kapitel 3 betreffend Abschnittsbildung und Kapitel 6.2.1 betreffend Beurteilung dicht überbaut).

Das im KOB als «prägende oder strukturbildende Gebäude» (Vers. Nr. XXX) (weitere Interessen vgl. oben) bezeichnete Objekt liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums / wird von dem geplanten Gewässerraum durchfahren. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des «prägenden oder strukturbildenden Gebäudes» XXX (weitere Interessen vgl. oben) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für einen allfällig notwendigeren Ersatzneubau aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschreibung bilden die Basis der Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

Waldareale (AV-Daten) (45)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Schutzwald (GIS-Layer) (46)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Wildtierkorridore (F + J) (48)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

[Es ist darzulegen, ob landwirtschaftliche Nutzflächen (gemäss GIS-Layer landwirtschaftliche Bewirtschaftung) betroffen sind und ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen beeinträchtigt werden oder ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung betroffen sein könnten (gemäss GIS-Layer Orthofoto). Für die genaue Zusammenstellung ist auf Anhang A08 zu verweisen]

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil; insbesondere ist aufzuzeigen, wo allenfalls Biodiversitätsförderflächen in Gewässernähe tangiert werden]

Meliorationskataster (50)

[im Fall von Betroffenheit fix zu ergänzender Textbaustein, ansonsten löschen]: Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

Kataster der belasteten Standorte (51)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Lebensraum-Potenziale (53)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Orthofoto (54)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

2.4. Regionale Grundlagen

Regionales Raumordnungskonzept (55)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Regionaler Richtplan

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Zentrumsgebiete (56)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein mit allgemeinem Beschrieb durch Planer falls relevant, Hinweis: erwähnte Grundlage in Handlungsanweisung ARE!]

[Ergänzung Gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil (gemäss Stehsätze Handlungsanweisung ARE)]

Die Stadt/Gemeinde XXX weist kein/ein regionales Zentrumsgbiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgbiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgbiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Erholungsgebiet (57)

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Freihaltegebiet (58)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Naturschutzgebiet (in Gewässern) (59)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gruben- und Ruderalbiotop (60)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt (61)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Landschaftsschutz- und -fördergebiet (62)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Landschaftsverbinding (63)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Gewässerrevitalisierung (64)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Aufwertung See- bzw. Flussufer (65)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Vernetzungskorridor (66)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Fuss- und Wanderwege (68)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung (69)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte (70)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen

Kommunaler Richtplan (71)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden (72)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung (73)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

[Ergänzung Gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil (gemäss Stehsätze Handlungsanweisung ARE), falls Zentrumszonen vorhanden und betroffen]

Die/keine Abschnitte [Bezeichnung Abschnitte gemäss Abschnittsbildung], (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Kernzonen (ausserhalb KOB) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

[Ergänzung Gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil (gemäss Stehsätze Handlungsanweisung ARE), falls Kernzone ausserhalb KOB vorhanden und betroffen]

Die/keine Abschnitte [Bezeichnung Abschnitte gemäss Abschnittsbildung], (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Kernzone ausserhalb KOB.

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde/Stadt XXX und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Kernzonen ausserhalb des KOB gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind wichtiger und aus raumplanerischer Sicht schützenswertere Bestandteile des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

[Ergänzung Gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil (gemäss Stehsätze Handlungsanweisung ARE), falls Kernzone ausserhalb KOB vorhanden und betroffen]

Die Gemeinde/Stadt XXX verfügt über keine/XXX Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind. Folgende Abschnitte sind betroffen: XXX [Abschnitte nachträglich, nach Abschnittsbildung ergänzen] (vgl. Kapitel 3, Abschnittsbildung)

Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (vgl. vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN)

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein mit allgemeinem Beschrieb Sinn und Zweck von Gestaltungsplänen durch Planer falls relevant].

[Folgender Satz kann in den allgemeinen Beschrieb integriert werden.] Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

In folgenden Abschnitten sind bestehende/geplante Gestaltungspläne betroffen: [Abschnitte mit Abschnittsbezeichnung gemäss Kapitel 3 auführen sowie im jeweiligen Abschnitt betroffenen Gestaltungsplan (Gestaltungsplan XXX vom XXX) nennen] (vgl. Kapitel 3). Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 7).

[Falls keine Betroffenheit:] Von der vorliegenden Festlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen..

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.) (79)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerabstandslinien (80)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Waldabstandslinien (81)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Kommunale Nutzungsplanung Nachbargemeinden (82)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (83)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Hochwasserschutzprojekte (84)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Punktuelle Gefahrenbeurteilung (85)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

Revitalisierungsprojekte (86)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) (87)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Fuss- und Wanderwege (88)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) (89)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer (90)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Bestehende Gewässerbaulinien (91)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Kommunale Konzepte (92)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität (93)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

Generelle Entwässerungsplanung / Werkleitungskataster (94)

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant]

[Ergänzung gewässer- resp. gemeindespezifischer Teil]

2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer falls relevant. Sonst Kapitel löschen.]

3. Abschnittsbildung

[Abschnitte je Gemeinde (tabellarisch aufgeführt mit Verweis auf Plan, Nummerierung, Benennung und kurzem Beschrieb der jeweils massgebenden Kriterien für den Abschnittswechsel), Verweis auf Anhang A02: Tabelle Schritt 1: Abschnittsbildung]

4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

Im Fachgutachten wird als minimaler Gewässerraum die natürliche Gerinnesohlenbreite zuzüglich 30 m vorgeschlagen.

Damit kann gemäss dem Verfahren Roulier (vgl. Kapitel 3.4.2. im Technischen Bericht Teil I) für die Abschnitte xx bis xx eine Erfüllung von xx% / rund xx - xx% (Verweis auf Funktionsdiagramm ergänzen) der natürlichen Funktionen erreicht werden [nachfolgender Zusatz nur ergänzen, sofern zutreffend] und jede natürliche Funktion (Habitat mit seinen entsprechenden Funktionen) wird mindestens minimal erfüllt.

ABBILDUNG FUNKTIONSDIAGRAMME MIT ERZIELTEM ERFÜLLUNGSGRAD BEIM MINIMALEN GEWÄSSERRAUM ERGÄNZEN

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

[Abhandlung je Gewässerabschnitt:

- Wo gilt welcher minimaler Gewässerraum nach GSchG/GSchV (tabellarische Darstellung), Verweis auf Anhang A02: Schritt 2: Minimaler Gewässerraum)
- Umgang mit stehenden und eingedolten Gewässern / WR-Anlagen]

5. Erhöhung

[Abhandlung je Gewässerabschnitt:

- An welchen Abschnitten muss der Gewässerraum aufgrund welcher Aspekte erhöht werden und entsprechende Nachweise (Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)]

5.1. Hochwasserschutz

[Verweis auf Anhang A02: Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz)]

5.2. Revitalisierung

[Verweis auf Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)]

5.3. Natur- und Landschaftsschutz

[Verweis auf Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)]

5.4. Gewässernutzung

[Verweis auf Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)]

5.5. Fazit

[Ergänzung entsprechender Textbaustein durch Planer]

6. Anpassungen des Gewässerraums

[Abhandlung je Gewässerabschnitt:

- An welchen Abschnitten wird der Gewässerraum aufgrund welcher Aspekte angepasst (asymmetrische Anordnung und/oder Reduktion, Harmonisierung)?]
- Verweis auf Anhang A02: Schritt 4: Anpassung]

6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

6.2. Reduktion des Gewässerraums

6.2.1. Dicht überbautes Gebiet

[Abhandlung je Gewässerabschnitt, Verweis auf Anhang A09]

6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Abhandlung je Gewässerabschnitt, für den Gewässerraum reduziert wird:

- Maximal zulässige Reduktion aufgrund Nachweise Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung

6.2.3. Fazit

6.3. Harmonisierung

[Abhandlung je Gewässerabschnitt:

- An welchen Abschnitten wird der Gewässerraum harmonisiert, mit welcher Begründung?
- Zu berücksichtigen sind Gewässerbau und -abstandslinien, Gewässerparzellen, 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV, Waldparzellengrenzen, Waldabstandslinien, Böschungsoberkanten/Geländekanten, markante Geländepunkte und Biodiversitätsflächen

6.4. Fazit

7. Schlussprüfung

[Verweis auf Anhang A02: Schritt 5: Schlussprüfung und auf Anhang A13 (Detailpläne Gewässerraum)]

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV [falls stehende Gewässer betroffen sind] und 41b GSchV sowie § 15 f HWSchV [Gewässername] in den Gemeinden der [1. Priorität / 2. Priorität]
II Gemeinde [xxx]

7.1. Interessenermittlung

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

7.2. Interessensbewertung

Das Resultat der Interessensbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessensbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

7.3. Interessensabwägung

Das Ergebnis der Interessensabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessensabwägung» (Anhang A12) dokumentiert.

7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum

- *Beschrieb je Abschnitt: grundsätzlich nochmals auf die Interessensbewertung Bezug nehmen und begründen, warum der vorgeschlagene Gewässerraum als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig gilt.*
- *Der vorgeschlagene Gewässerraum als Ergebnis der Interessensabwägung wird qualitativ und in Textform für jeden Abschnitt einzeln als insgesamt beste (geeignetste) Lösung gewürdigt.*
- *Diverse Argumente sind dabei aufzugreifen, z.B.*
 - o *Drainagehauptleitungen und Pumpwerke: Umstand, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.*
 - o *Bewirtschaftungsrichtungen: falls Beeinträchtigung vorliegt und kein Anordnungsspielraum besteht: ggf. auf die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 41c Abs. 4bis für die Bewirtschaftung des landseitigen Teils des Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausreicht, hinweisen (vgl. Abbildung im Memo ALA, Beispiel 1)*

Die Festlegung des Gewässerraums am/an der [Name des Gewässers] in der Gemeinde [Name der Gemeinde] wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

ANHANG

- Bei Bedarf weitere Anhänge einfügen (A13, A14, ...)
- Nummerierung der Anhänge nicht verändern, da im Berichtstext bereits Bezüge zu den Anhängen bestehen.
- Wird ein bestimmter Anhang nicht gebraucht (z.B. A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen), dann den Anhang bitte in dieser Aufzählung stehen lassen und beim entsprechenden Titelblatt des Anhangs darauf verweisen, dass das Thema im Projektperimeter nicht von Relevanz ist

A01 Formular Vorabklärung

A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate

A03 Übersichtsplan

A04 Grundlagenplan

A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz

A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen

A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden

A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

A10 Tabelle Interessenermittlung

A11 Tabelle Interessenbewertung

A12 Tabelle Interessenabwägung

A13 Detailpläne Gewässerraum